



## Aktuelle Informationen des Marktes Donaustauf zum Coronavirus

Seitens des Marktes Donaustauf werden zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus gemäß der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 zuletzt geändert durch VO vom 22.04.2021 folgende Maßnahmen angeordnet und umgesetzt:

### **Gemeindliche Einrichtungen / Sporthallen / Vereinsgebäude**

Gemeindliche Einrichtungen wie Turnhallen und Sportplätze, Sport- und Vereinsheime, Jugendräume bleiben geschlossen!

Das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt.

Die Sportausübung ist wie folgt zulässig:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist gemäß § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Infektionsschutzgesetz nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt;
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

### **Schule Donaustauf**

Seit 22.03.2021 findet in der Schule Donaustauf Distanzunterricht statt.

Ab dem 15. März 2021 gilt grundsätzlich:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet
  - a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
  - b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt;
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt;
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, findet
  - a) in den Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht und
  - b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zweimal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus unterziehen.

Die Eltern werden von der Schule über Änderungen entsprechend informiert.

### **Bücherei**

Die Bücherei ist seit 15.03.2021 wieder unter Einhaltung der ausgehängten Hygieneregeln geöffnet. Es haben, je nach 7-Tage-Inzidenz, nur 10 - 15 BesucherInnen gleichzeitig Zutritt zur Bücherei. Insbesondere besteht FFP2-Maskenpflicht.

### **Trauungen**

Trauungen sind im engsten Familienkreis möglich. Die Anzahl der anwesenden Personen ist grundsätzlich auf 5, aus maximal 2 Hausständen, begrenzt. Weitere Informationen erteilt das Standesamt bei der Anmeldung der Eheschließung.

### **Beerdigungen**

Beerdigungen sind unter Einhaltung der Hygienevorgaben und eines Mindestabstands von 1,5 m möglich. Es wird empfohlen, die Anzahl der anwesenden Personen auf den engsten Familien- und Freundeskreis zu beschränken. Es besteht FFP 2 Maskenpflicht für alle Teilnehmer. Gemeindegesang ist untersagt.

### **Spielplätze**

Die gemeindlichen Spielplätze sind für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen geöffnet! Die Erwachsenen sind angehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und auf den Sicherheitsabstand zwischen den Kindern zu achten.

### **Wertstoffhof eingeschränkt geöffnet!**

Der Wertstoffhof bleibt mit Einschränkungen (1,5 Meter Sicherheitsabstand, max. 20 Personen), zu den bekannten Anlieferungszeiten, geöffnet. Für alle Besucher besteht Maskenpflicht.

### **Veranstaltungen verboten!**

Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen (soweit es sich nicht um Versammlungen im Sinne des Bayer. Versammlungsgesetzes handelt), Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten im Gemeindebereich Donaustauf sind untersagt.

### **Parteiverkehr im Rathaus eingeschränkt**

Der Parteiverkehr im Rathaus Donaustauf und im Bürgerhaus ist für den regulären Parteiverkehr weiterhin eingeschränkt! Behördengänge sind nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 09403/9502 – 0, möglich.

### **Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte**

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird, ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe untersagt.

Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

Für zulässigerweise geöffnete Betriebe und den Großhandel gilt:

1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m<sup>2</sup> für die ersten 800 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> für den 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;

Wird eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten, gilt das vorstehende mit der Maßgabe, dass ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> für die ersten 800 m<sup>2</sup> sowie zusätzlich ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> für den 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Teil der Verkaufsfläche zulässig ist.

3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;

4. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.  
Abweichend von Satz 1 ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig; hierfür gelten die vorgenannten Nummern 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz,

- zwischen 50 und 100 liegt, ist zusätzlich die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gelten die vorgenannten Nummern 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach zu erheben.
- Zwischen 100 und 150 liegt, gilt der vorstehende Absatz entsprechend mit der weiteren Maßgabe, dass Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Coronainfektion nachweisen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr unter den Voraussetzungen der vorgenannten Nummern 1 - 4 zulässig.

Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, wie zum Beispiel Massagepraxen, Tattoo-Studios oder ähnliche Betriebe sind untersagt. Abweichend davon dürfen die Dienstleistungen der Friseure sowie im hygienisch oder pflegerisch erforderlichen Umfang die nichtmedizinische Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege angeboten werden; insoweit gelten die vorgenannten Nummern 1 - 4 entsprechend mit den Maßgaben, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden zu erheben. Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 ist durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung durchgeführten anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorzulegen.

Die Öffnung von Arztpraxen, Zahnarztpraxen und allen sonstigen Praxen, soweit in ihnen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden, ist zulässig. In ihnen gelten die vorgenannten Nummern 1 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Maskenpflicht auch insoweit entfällt, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. Weitergehende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt.

Märkte sind untersagt. Ausgenommen ist nur der Verkauf von Lebensmitteln. Für deren Veranstalter gelten die vorgenannten Nummern 1 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten ist. Für das Verkaufspersonal, die Kunden und ihre Begleitpersonen besteht FFP2-Maskenpflicht.

### **Gastronomie, Hotellerie, Tourismus**

Gastronomiebetriebe jeder Art einschließlich Betriebskantinen sind vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen untersagt. Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.

Der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen ist ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort ist für die Betriebsabläufe zwingend

erforderlich.

2. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören gewährleistet.

3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

### **Keine persönlichen Besuche des Bürgermeisters!**

Um den Sicherheitsmaßnahmen der aktuellen Situation gerecht zu werden, erfolgen auch weiterhin **keine** persönlichen Besuche des Bürgermeisters anlässlich von Hochzeits- und Geburtstagsjubiläen, etc.

### **Weiterhin gilt:**

- in Regionen mit einer Inzidenz über 100 ist von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr der Aufenthalt außerhalb der Wohnung und dem zugehörigen befriedeten Besitztum untersagt, es sei denn dies ist aus wichtigen Gründen erforderlich.

**Entsprechend dem Stand der Sieben-Tage-Inzidenz gelten weitergehende oder erleichternde Maßnahmen. Achten Sie bitte auf die Veröffentlichungen der Staatsregierung (u.a. die jeweils aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) und mögliche Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Regensburg).**

Donaustauf, 26.04.2021



Jürgen Sommer,

1. Bürgermeister